
Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 25. November 2004 mit den Änderungen vom 29. Juni 2006, vom 29. März 2007
und vom 24. Januar 2008

Die nachfolgende Fassung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004 (Amtl.Anz. 2004, S. 51) berücksichtigt alle bisherigen Änderungen vom 29. Juni 2006 (Amtl.Anz. 2006, S. 1793), vom 29. März 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 907) und vom 24. Januar 2008 (Amtl. Anz.2008, S. 753).

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Kommunikation und Zuständigkeiten

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 2 Immatrikulation

§ 3 Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

§ 4 Versagung der Immatrikulation

§ 5 Rückmeldungen

§ 6 Beurlaubung

§ 7 Aussetzung des Studiums

§ 8 Wechsel des Studienganges

§ 9 Semesterunterlagen

§ 9a Elektronisch lesbarer Studierendenausweis

§ 10 Exmatrikulation

3. Abschnitt - Sonderstatus

§ 11 Gaststudierende

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 13 Nebenhörerinnen und Nebenhörer

§ 14 Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und
Immatrikulation

4. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Kommunikation und Zuständigkeiten

(1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für das Studium aller Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschule) mit Ausnahme des weiterbildenden Studiums nach § 57 HmbHG. Für hochschulübergreifende Studiengänge gelten die sich aus den Kooperationsverträgen ergebenden Sonderregelungen.

(2) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule und ihren Studierenden erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden). Ausgenommen hiervon sind die Übermittlung von Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcript of Records, Verleihungsurkunden akademischer Grade und vergleichbaren Urkunden. Zu diesem Zwecke richtet die Hochschule für jede und jeden Studierenden eine eigene elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) ein.

(3) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

(4) Unter den Worten „zuständige Stelle der Hochschule“ ist die von der Hochschulleitung bestimmte Organisationseinheit oder bestimmten Organisationseinheiten der Hochschul- oder Fakultätsverwaltung zu verstehen, die für die Durchführung der in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen oder Teile dieser Regelungen zuständig sind.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 2

Immatrikulation

(1) Studierende erlangen ihre Mitgliedschaft an der Hochschule durch Immatrikulation. Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtlicher Anzeiger, S. 1401.) in ihrer jeweils gültigen Fassung und keine Versagungsgründe nach § 4 dieser Ordnung vorliegen. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitativen Gründen bleiben davon unberührt. Die Studierenden werden nur für einen Studiengang immatrikuliert. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Immatrikulation in einem weiteren Studiengang (Doppelstudium) möglich. Dabei muss eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet sein. Hierüber ist von einer oder einem durch den Fakultätsrat zu bestimmenden fachlichen Vertreterin beziehungsweise Vertreter des jeweiligen Studiengangs eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Ein Doppelstudium in einem Diplom- und Bachelor-Studiengang der gleichen Fachrichtung ist ausgeschlossen.

(2) Studierende hochschulübergreifender Studiengänge werden für die Zeit, in welcher sie an der Partnerhochschule studieren, gebühren- und beitragsfrei gestellt. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Rückmeldung rechtzeitig anzugeben, ob sie in dem betreffenden Semester an der Partnerhochschule studieren.

(3) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Die Bewerberin oder der Bewerber hat innerhalb von zehn Tagen bei der zuständigen Stelle der Hochschule den Immatrikulationsantrag einzureichen. Die Frist berechnet sich ab Zugang des Antragsformulars bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Bei der zehntägigen Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ergänzend wird auf § 3 Sätze 2 bis 3 verwiesen.

(4) Dem Immatrikulationsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die vollständig ausgefüllte Zusatzklärung, dass in demselben Studiengang an einer deutschen Hochschule keine Prüfungen endgültig nicht bestanden wurden,
2. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Semesterbeiträge der Studierenden,
3. der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung,
4. gegebenenfalls Exmatrikulationsbescheinigungen aller bisher besuchten deutschen Hochschulen,
5. gegebenenfalls Nachweise aller für den Studiengang relevanten und erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen, die für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erforderlich sind,
6. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren oder des Vorliegens einer Ausnahmeregelung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des HmbHG und den dazu erlassenen Verordnungen und Hochschulsatzungen.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann befristet immatrikuliert werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, aber die Belege gemäß Absatz 3 Nummer 3, 4 oder 5 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die über die vorgeschriebene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 2 verfügen, können, soweit ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, zur Vorbereitung des Hochschulstudiums an den von der Hochschule oder anderen Stellen dafür angebotenen Lehrveranstaltungen teilnehmen und zu diesem Zwecke bis zu zwei Semestern befristet immatrikuliert werden (Vorbereitungsstudium). Die Immatrikulation kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(7) Bewerberin und Bewerber für Master-Studiengänge können unter Auflagen immatrikuliert werden, wenn Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen fehlen, die innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden können.

(8) Personen mit einer Zulassung zur Promotion oder mit einer Betreuungszusage für eine Promotion werden als Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden immatrikuliert.“

§ 3

Immatrikulation in Teilzeitstudiengängen

Die Hochschule kann Studierende, die nachweislich mindestens die Hälfte, aber weniger als ihre volle Arbeitszeit dem Studium widmen können, als Teilzeitstudierende immatrikulieren, wenn der Studiengang als Teilzeitstudiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften eingerichtet worden ist. Als Gründe für ein Teilzeitstudium werden anerkannt:

1. das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit, die maximal die Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit während der Vorlesungszeiten umfasst,
2. die Betreuung von eigenen Kindern bis zum 16. Lebensjahr,
3. die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
4. wenn gesundheitliche Gründe nur die Aufnahme eines Teilzeitstudiums zulassen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. der Immatrikulationsantrag nicht form- und fristgemäß eingereicht worden ist und der § 4 Absätze 5 oder 6 nicht einschlägig ist,
2. die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aus Gründen der Kapazität abgelehnt wurde,

3. von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,
4. keine ausreichende Krankenversicherung vorliegt,
5. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Prüfung in dem beantragten oder einem verwandten Studiengang endgültig nach §§ 44, 65 HmbHG nicht bestanden hat,
6. ein Studiengangswechsel nach § 10 nicht zulässig ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachgewiesen werden,
2. ein Exmatrikulationsgrund nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 vorliegt und schon festgestellt worden ist,
3. eine Exmatrikulation nach § 12 Absatz 4 erfolgen müsste oder schon erfolgt ist.

(3) Wird die Immatrikulation abgelehnt, erlischt damit gleichzeitig die Zulassung.

(4) Durch die Immatrikulation in einem Studiengang erlischt automatisch die Immatrikulation in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Dies gilt nicht für ein genehmigtes Doppelstudium nach § 4 Absatz 1 Sätze 5 und 6.

§ 5

Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende sind bis zum Bestehen der Abschlussprüfung verpflichtet, sich zu jedem Semester zur Fortsetzung des Studiums innerhalb der festgesetzten Frist zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldefrist wird von der Hochschulleitung festgesetzt und in geeigneter Weise an der Hochschule bekannt gegeben. Für Rückmeldungen ins Praxissemester ist zusätzlich das rechtsverbindlich unterschriebene Formblatt fristgerecht einzureichen.

(2) Der Rückmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen, falls diese der Hochschule noch nicht vollständig vorliegen oder Änderungen eingetreten sind:

1. der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags und der Semesterbeiträge der Studierenden,
2. der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung,
3. gegebenenfalls der von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebene Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren,
4. gegebenenfalls die von der zuständigen Stelle der Hochschule vorgeschriebenen Nachweise über die Ableistung der praktischen Ausbildung,
5. die Änderung der persönlichen Daten, insbesondere Name und Meldeadresse.

(3) War eine Studierende oder ein Studierender ohne Verschulden verhindert, die Rückmeldefrist einzuhalten, ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren; der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zusammen mit der vollständigen Rückmeldung zu stellen.

§ 6

Beurlaubung

(1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie oder er auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 7 Absatz 1 zu stellen. In folgenden Fällen ist eine Beurlaubung ausgeschlossen:

1. in auslaufenden Studiengängen, wenn der rechtzeitige Abschluss des Studiums gefährdet ist,
2. im Grundstudium oder im ersten Studienjahr.

Von diesen Ausschlussgründen sind die Fälle des Absatzes 2 Nummer 1 (bis zu zwei 2 Semestern) und Nummer 2 (bis zu 6 Semestern) ausgenommen.

(2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. Erkrankung der oder des Studierenden oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen.
2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
4. die freiwillige Ableistung von mindestens zwölf, höchstens 26 Wochen Praxiszeiten, soweit nach den Bestimmungen der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung keine entsprechenden Praxiszeiten vorgesehen sind, als einmaliger Beurlaubungsgrund,
5. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,
6. die Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes,
7. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

(3) Eine Beurlaubung soll in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 3 bis 6 jeweils nur für ein Semester, insgesamt höchstens für vier, bei postgradualen Master-Studiengängen höchstens für zwei Semester gewährt werden. Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester bewilligt werden.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit und vergleichbarer Abschlussarbeiten, insbesonde-

re Bachelor- und Masterarbeit, dürfen an der Hochschule nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, deren Anmeldung schon vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung erfolgt ist, bei mehreren hintereinander folgender Urlaubssemestern beschränkt sich dieser Anspruch nur auf Prüfungen, die im ersten Urlaubssemester stattfinden,
4. die Ablegung von Prüfungen an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen zur Förderung der Mobilität (Absatz 2 Nummer 3).

(5) Wenn berechtigte Gründe, unter anderem eine schwere Erkrankung, ein Unfall oder eine Schwangerschaft im laufenden Semester eintreten und die Bewerberin oder der Bewerber dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen kann oder konnte, kann der Antrag auf Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen des § 7 Absatz 1 genehmigt werden.

§ 7

Aussetzung des Studiums

(1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:

1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden,
2. Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer oder eines

Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,

3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben.

(2) Die Aussetzung zu Absatz 1 Nummer 1 kann bis zu vier, zu Nummer 2 bis zu zwei und zu Nummer 3 bis zu sechs Semestern erfolgen. Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester bewilligt werden. Der Antrag auf Aussetzung ist für zugelassene Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 4 Absatz 2) oder für Studierende innerhalb der Rückmeldefrist (§ 7 Absatz 1) zu stellen. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Semester.

(3) Von einer Aussetzung soll bei Personen abgesehen werden, die schon mehr als die doppelte Regelstudienzeit studiert haben. Sie ist in auslaufenden Studiengängen ausgeschlossen, wenn der Abschluss des Studiums gefährdet ist.

(4) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemerster. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren. Voraussetzung dafür ist, dass sie spätestens während des Bewerbungszeitraums (§ 2 Absatz 1) des auf das letzte Aussetzungssemester folgenden Semesters den Antrag auf Wiederaufnahme des Studiums gestellt haben.

§ 8

Wechsel des Studienganges

(1) Studierende deutscher Hochschulen können bis zum Ende des zweiten Studiensemesters den Studiengang wechseln, sofern freie Kapazitäten in dem aufzunehmenden Studiengang vorhanden sind und form- und fristgerecht ein Zulassungsantrag für den betreffenden Studiengang gestellt wird.

(2) Ein Wechsel nach Beginn des dritten Studienseesters setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule voraus. Sie wird nur erteilt, wenn

1. für den Wechsel berechtigte Gründe vorliegen, die durch Vorlage einer schriftlichen Begründung dargelegt werden müssen,
2. die Teilnahmebescheinigung an einer Studienberatung (Zentrale Studienberatung oder Studienfachberatung des Studiengangs, in den gewechselt werden soll) vorgelegt wird, aus der sich ergeben soll, ob berechtigte Gründe für einen Wechsel vorliegen, und
3. freie Kapazitäten in dem aufzunehmenden Studiengang vorhanden sind.

(3) Ein Wechsel vom Bachelorstudiengang in den Diplomstudiengang derselben Fachrichtung oder umgekehrt innerhalb der Hochschule setzt ungeachtet der Absätze 1 und 2 Nummern 1 und 2 voraus, dass der Leistungsstand der ersten beiden Fachsemester beziehungsweise des ersten Studienjahres erfolgreich erbracht bzw. die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Der Antrag auf Wechsel muss fristgerecht zusammen mit der Rückmeldung gestellt werden. Der Wechsel ist nur einmal möglich.

(4) Ein Studiengangswechsel ist unzulässig, wenn der Wechsel in einen auslaufenden Studiengang erfolgen soll. Dies gilt nicht bei einem Wechsel

- a) in einen auslaufenden Diplomstudiengang bei bestandener Zwischenprüfung des gleichen oder eines verwandten Studiengangs (Vordiplom- oder eine gleichwertige Zwischenprüfung),
- b) oder in einzelne, von der Fakultät festzulegende Studiengänge,

sofern das Studium noch vor dem Zeitpunkt des endgültigen Auslaufens des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren, regeln die Fakultäten im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung durch Richtlinien.

§ 9

Semesterunterlagen

Nach der Immatrikulation (§ 4) erhält die oder der Studierende Semesterunterlagen, die jeweils für ein Semester gültig sind. Die Ausgabe dieser Unterlagen für das zweite und alle folgenden Studiensemester erfolgt nach der vollständigen Rückmeldung oder Beurlaubung der oder des Studierenden (§§ 7, 8). Art, Zahl und Umfang der Semesterunterlagen wird durch die zuständige Stelle der Hochschule bestimmt.

§ 9a

Elektronisch lesbare Studierendenausweise

(1) Die Hochschule ist berechtigt, einen elektronisch lesbaren Studierendenausweis zu erstellen, der über den bloßen Identitätsnachweis hinaus verschiedene, mit dem Studium in Zusammenhang stehende Funktionen erfüllen kann, unter anderem als Bibliotheksausweis, Semesterticket, Zahlungsmittel für hochschulbezogene Dienstleistungen, Hochschulgebühren und – beiträge.

(2) Eigentümerin des Studierendenausweises ist die Hochschule. Die Hochschule bestimmt das Verfahren der Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises. Jede zugelassene Bewerberin und jeder zugelassene Bewerber sowie jede oder jeder Studierende sind verpflichtet, die zur Herstellung, Ausstellung und Aushändigung des Ausweises erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere die Anfertigung des für den Studierendenausweis erforderlichen Passfotos, die persönliche Abholung des Ausweises und die Rückgabe des Ausweises auf Verlangen der Hochschule. Eine vollständige oder zumindest teilweise Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten berechtigt die Hochschule, die Semesterunterlagen solange zurückzuhalten, bis die oder der Betroffene ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

(3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, mit der Exmatrikulation ihren oder seinen Studierendenausweis der Hochschule unverzüglich wieder zurückzugeben. Die mit der Exmatrikulation zusammenhängenden Unterlagen können solange zurückbehalten werden, bis die oder der Betroffene ihren oder seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.

§ 10

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. eine Prüfung im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nach §§ 44, 65 HmbHG endgültig nicht bestanden haben und den Studiengang nicht nach § 10 wechseln können oder wechseln,
4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben,
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,

2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, den der Hochschulsenat einsetzt und dem zu gleichen Teilen Mitglieder des Hochschulsenates und des Präsidiums angehören. Insgesamt werden mindestens vier und maximal sechs Personen eingesetzt. Dem Ausschuss sollen mindestens zwei Frauen angehören. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der festgelegten Mitgliederzahl.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn ihre Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studienganges beträgt, für den sie immatrikuliert sind. Dabei sind die in § 6 Absätze 9 und 10 HmbHG aufgeführten Befreiungen und Ausnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Exmatrikulation soll nur dann erfolgen, wenn nach mehr als der doppelten Regelstudienzeit weniger als 50 % aller zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen für den betreffenden Studiengang erbracht wurden.

3. Abschnitt – Sonderstatus

§ 11

Gaststudierende

(1) Gaststudierende sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule für Angewandte Wissenschaften zum Zwecke des Studierendenaustausches, der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften kann aufgrund der in den Kooperationsverträ-

gen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

(2) Gaststudierenden können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogrammes an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendenstatus, die zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten solche Personen zugelassen werden, die aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage sind, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen, und sich in einzelnen Wissensgebieten fortbilden wollen, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist schriftlich unter Vorlage des Bundes-Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises sowie der Nachweise über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Studiendekanats voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Die Einwilligung darf grundsätzlich nur aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester und wird erst dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren vorliegt. Danach erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die wegen fehlender Studienkapazität keinen Studienplatz erhalten haben, können nicht Gasthörerin oder Gasthörer im betreffenden Studiengang werden.

(7) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Studierende der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, die den Studierenden bereitgestellten sozialen Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, dass in den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist.

(8) Auf Antrag erhalten Gasthörerinnen und Gasthörer eine Teilnahmebescheinigung.

§ 13

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Die Hochschule kann Studierende anderer Hochschulen im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters als Nebenhörerin oder Nebenhörer zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind berechtigt, in den Lehrveranstaltungen, zu denen sie zugelassen sind, insgesamt bis zu vier Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ausgenommen davon sind Zwischen- und Abschlussprüfungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist schriftlich unter Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie der Nachweise über den bisherigen Stu-

dienverlauf innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des zuständigen Studiendekanats voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Die Einwilligung darf grundsätzlich nur aus Kapazitätsgründen versagt werden. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester. Insgesamt dürfen höchstens vier Fachsemester gewährt werden.

(4) Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 7 entsprechend.

(5) Studierende der eigenen Hochschule dürfen einzelne Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge besuchen und insgesamt bis zu vier Prüfungs- und Studienleistungen erbringen, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und das zuständige Studiendekanat, das die Lehrveranstaltungen anbietet, zustimmt. Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen. Den Studierenden erwächst dadurch nicht das Recht auf einen Studiengangswechsel oder auf die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang.

§ 14

Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

Wer in einem Studiengang alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie alle übrigen Anforderungen bis auf die nachfolgend aufgeführten Abschlussarbeiten erfolgreich erbracht hat, kann die Abschlussarbeiten ablegen, ohne für den betreffenden Studiengang zugelassen und immatrikuliert zu sein. Bei den Abschlussarbeiten handelt es sich

- in Diplomstudiengängen um die Diplomarbeit und/ oder die Fachprüfung,
- in Bachelorstudiengängen um die Bachelorarbeit,
- in Masterstudiengängen um die Masterarbeit.

4. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2004.¹

(2) Mit dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Hamburg vom 17. Juni 1990 (Amtlicher Anzeiger 1990 Seite 1637), zuletzt geändert am 09. Januar 1992 (Amtlicher Anzeiger 1993 Seite 209), bis auf ihren § 3 (Künstlerische Befähigung) und die Ordnung für die Zulassung von Gasthörern der Fachhochschule Hamburg vom 10. April 1975 (Amtlicher Anzeiger 1975 Seite 583) außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
vom 25. November 2004 mit den Änderungen vom 29. Juni 2006, vom 29. März 2007
und vom 24. Januar 2008

¹ Änderungen siehe Einleitungstext